

Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V.  
Dr. Wolfgang Reuter  
Im Kästenbusch 13  
67434 Neustadt

Gmund, 31.07.2025 Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen  
"Blättersberg" gem. § 25 LuftVG**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Südpfälzer Gleitschirmflieger Clubs e.V. vom 07.05.2025 die Erlaubnis „Blättersberg“ des DHV vom 11.10.2004, zuletzt am 13.02.2020 verlängert, wie folgt:

**I.**

**Erlaubnis**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die in der Karte markierten Flächen für Starts und Landungen. Die Starts erfolgen in der Waldschneise in der Gemarkung „Weyher III – Mittelhaingeralde (Blättersberg), die Landungen auf dem Flurstück 4251/1 (Hasental / Burrweiler). Die Karten sind Bestandteil dieser Erlaubnis.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.07.2030** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Südpfälzer Gleitschirmclubs e.V. und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen (auch Naturschutzauflagen) bleiben vorbehalten.

**II.**

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers", gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb ebenfalls abzusichern.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Piloten benötigen mindestens den beschränkten Luftfahrerschein. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
2. Die Piloten sind vor dem ersten Flug in die geländespezifischen Besonderheiten (Auflagen, Gefahren) des Geländes durch den Geländehalter oder einer vom Geländehalter bestimmten Person einzuweisen. Auf die anspruchsvollen Start- und Landeplätze und die notwendige Pilotenerfahrung ist hinzuweisen.
3. Der Flugbetrieb und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen sollen so natur- und umweltverträglich als möglich gestaltet werden. Die Piloten sind auf das generelle Störverbot aller Vogelarten hinzuweisen.

#### **IV.**

#### **Hinweise**

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

## V.

### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

## V.

### Begründung

Am 11.10.2004 wurde erstmals eine Außenstart- und -landeerlaubnis für die Start- und Landeflächen „Blättersberg“ für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG durch den DHV erteilt. Am 24.01.2013 erfolgte in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine Änderung der Erlaubnis (Verlegung des Startplatzes). Zuletzt wurde die Erlaubnis am 13.02.2020 verlängert.

Am 07.05.2025 beantragte der Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V die erneute Verlängerung der Außenstart- und -landeerlaubnis „Blättersberg“ gemäß § 25 LuftVG.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße wurde gemäß § 13 VwVfG am Verfahren beteiligt. Am 30.07.2025 teilte sie mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände bestehen, sofern die bisherigen Auflagen beibehalten werden und die Erlaubnis weiterhin auf fünf Jahre befristet bleibt. Dem wurde im vorliegenden Bescheid entsprochen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb unter Einhaltung der Auflagen gewährleistet ist.

## VI.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

Auszug aus den Geobasisinformationen  
- Liegenschaftskarte -

Landau in der Pfalz, 13.12.2007  
Ungefährer Maßstab 1: 7500  
Antrag-Nr. k

Landkreis Südliche Weinstraße  
Gemeinde Weyer in der Pfalz  
Gemarkung Weyer  
Flur Karte 44.3157B

Vermessungs- und Katasteramt Landau in der Pfalz

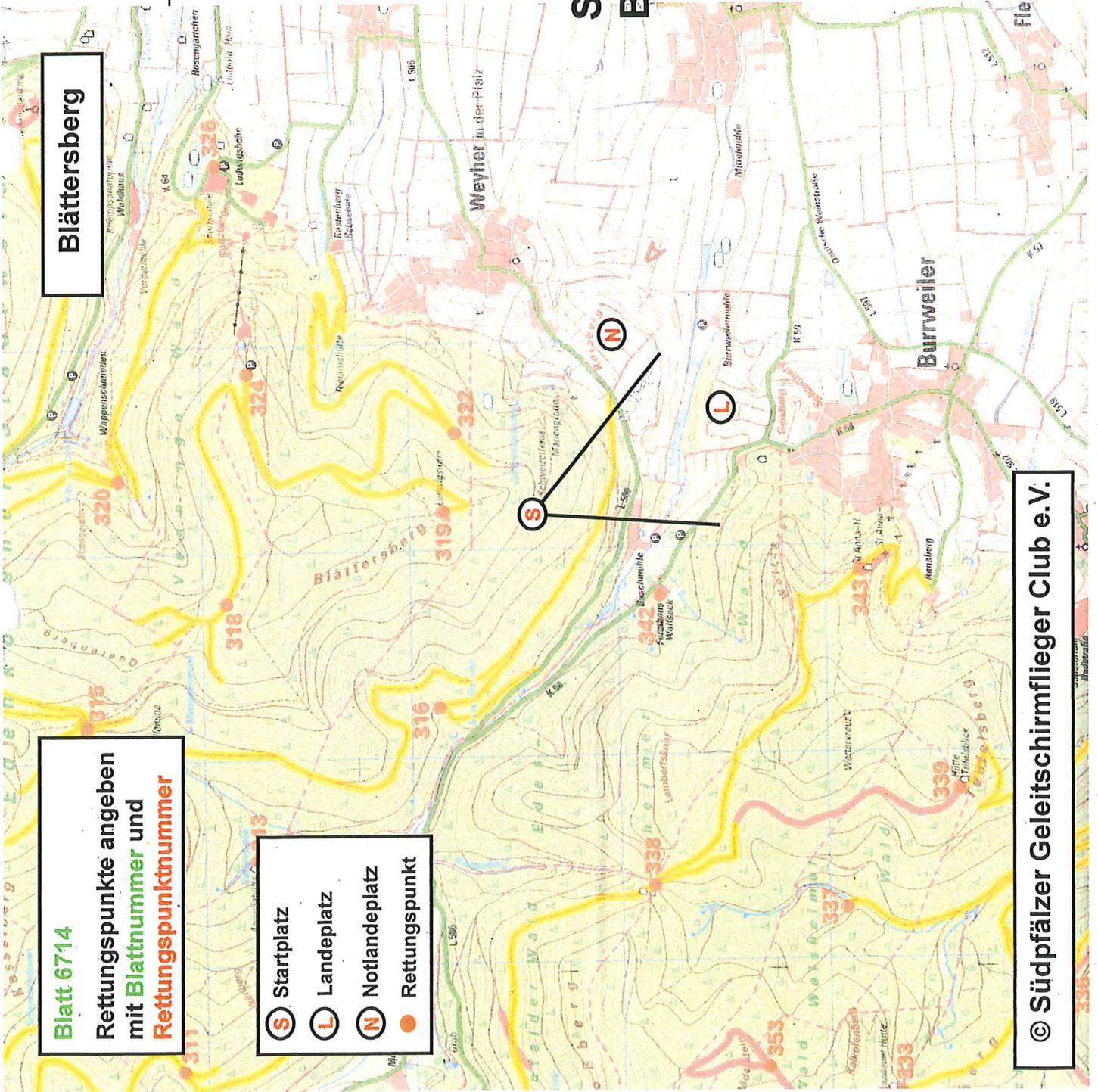


Verfieltdiggenen für eigene Zwecke sind zugelassen. Eine Umwandlung, unrichtbare oder mitchbare Vermarkung oder Veröffentlichung der Geobasisinformationen bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde (§ 12 Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen).

(S) STARTPLATZ

(L) LANDEPLATZ

# Startplatzverlegung Blättersberg



**Blättersberg**

**Blatt 6714**  
Rettungspunkte angeben  
mit **Blattnummer** und  
**Rettungspunktnummer**

- (S)** Startplatz
- (L)** Landeplatz
- (N)** Notlandeplatz
- Rettungspunkt

© Südpfälzer Gleitschirmflieger Club e.V.